



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

26. Jahrgang

Herausgegeben zu Meschede am 07.09.2000

Nummer 8

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (<http://www.hochsauerlandkreis.de>) und dort unter der Rubrik "Aktuelles".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
39	Bekanntmachung der Fischerprüfung	74
40	Ungültigkeitserklärungen von Auszügen aus Genehmigungsurkunden für den Verkehr mit Taxen und Mietwagen nach §§ 47 und 49 PBefG	74
41	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft "Möhne"	74
42	Einladung zu einer Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft "Ruhr-Valme-Elpe" Bestwig	75
43	Bekanntmachung über eine zweite Informationsveranstaltung zur Meldung der FFH-Gebiete	75
44	Satzung des Wasserverbandes Alme in Brilon, Hochsauerlandkreis, vom 15.08.2000	76

39 BEKANNTMACHUNG DER FISCHERPRÜFUNG

Die Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischeischeines aufgrund der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV. NW. 1998 S. 62) in der zurzeit geltenden Fassung findet statt in der Zeit vom

30.10. bis 03.11.2000

Der genaue Prüfungstermin wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern mit der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben.

Personen, die an der Prüfung teilnehmen möchten, wenden sich bitte an das für ihren Wohnsitz zuständige Einwohnermeldeamt oder an die untere Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (F 0291/94-1367). Die hier bereitliegenden Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens **30.09.2000** über das zuständige Einwohnermeldeamt bei mir einzureichen. Ich weise schon jetzt darauf hin, dass nach dem 30.09.2000 bei der unteren Fischereibehörde eingehende Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung werden von einigen örtlichen Angelsportvereinen durchgeführt. Interessierte Personen wenden sich daher bitte an ihnen bekannte Angelsportvereine oder an die untere Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises.

Meschede, 02.08.2000

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Fischereibehörde -
Im Auftrag

Schültke

40 UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNGEN VON AUSZÜGEN AUS GENEHMIGUNGSURKUNDEN FÜR DEN VERKEHR MIT TAXEN UND MIETWAGEN NACH §§ 47 UND 49 PBEFG

1.
Folgende der der Taxizentrale E De Falko Becker, Kleiberweg 29, 59821 Arnsberg, erteilten Urkunden sind verloren gegangen und werden hiermit für kraftlos erklärt:

Auszüge aus der bis zum 07.11.2000 befristeten Genehmigung zur Ausführung von Verkehr mit Taxen nach § 47 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für die Fahrzeuge HSK-ED 30, HSK-ED 42 und HSK-ED 144,

Auszug aus der bis zum 10.09.2002 erteilten Genehmigung zur Ausführung von Verkehr mit Taxen nach § 47 PBefG für das Fahrzeug HSK-ED 132,
Auszug aus der bis zum 10.09.2002 erteilten Genehmigung zur Ausführung von Verkehr mit Mietwagen nach § 49 PBefG für das Fahrzeug HSK-ED 80.

Meschede, 10.08.2000

2.

Der am 17.06.1997 vom Landrat des Hochsauerlandkreises ausgestellte Auszug aus der Herrn Franz Josef Hegener, Bundesstraße 158, 59909 Bestwig, erteilten und bis zum 16.06.2001 befristeten Genehmigung zur Ausführung von Verkehr mit Taxen nach § 47 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen HSK-HN 80 ist verloren gegangen und wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 22.08.2000

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Im Auftrag

Bitter

41 EINLADUNG ZUR GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT "MÖHNE"

Zu einer Sitzung der Genossenschaftsversammlung für

Mittwoch, den 27. September 2000, 15.00 Uhr,

im Sitzungssaal - Raum 42 (Dachgeschoss) - des Rathauses in Brilon, Am Markt 1 lade ich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bericht des Rechnungsprüfers über die Prüfung der Jahresrechnung 1999
3. Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 1999 / Entlastung des Vorstandes
4. Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2000
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Verschiedenes

Die öffentliche Bekanntmachung über die Einberufung der Genossenschaftsversammlung wird in dem Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis vorgenommen.

Brilon, 16.08.2000

Fischereigenossenschaft "Möhne"

Franz Schrewe
Vorstandsvorsitzender

42 EINLADUNG ZU EINER GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT "RUHR-VALME-ELPE" BESTWIG

Zu einer Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft "Ruhr-Valme-Elpe" Bestwig lade ich für

**Montag, den 16. Oktober 2000, 20.00 Uhr,
in das Hotel Nieder in Heringhausen,
Bestwiger Straße 62,**

ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
3. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung am 22.06.1998
4. Berichte des Vorsitzenden und des Geschäftsführers
5. Erhebung einer Verwaltungskosten-Umlage ab dem Haushaltsjahr 1999
6. Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 1998
7. Feststellung der Haushaltspläne für die Jahre 1999 und 2000
8. Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 1999
9. Bestimmung der Rechnungsprüfer
10. Neuwahl des Vorstandes wegen Ablauf der Wahlperiode
11. Verschiedenes

Satzungsgemäß erfolgt die öffentliche Bekanntmachung über die Einladung zur Genossenschaftsversammlung in dem Amtsblatt für den Hochsauerlandkreises.

Zu der Genossenschaftsversammlung werden hiermit alle Mitglieder der Fischereigenossenschaft "Ruhr-Valme-Elpe" eingeladen.

Gem. § 7 Abs. 2 der Satzung kann sich ein Mitglied, das nicht an der Genossenschaftsversammlung teilnehmen kann, durch einen Bevollmächtigten mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Personengemeinschaften und juristische Personen können nur einen Bevollmächtigten entsenden.

Bestwig, 16.08.2000

Fischereigenossenschaft
"Ruhr-Valme-Elpe" Bestwig

Gottfried Frh. von Lüninck
Vorsitzender

43 BEKANNTMACHUNG ÜBER EINE ZWEITE INFORMATIONSVORANSTALTUNG ZUR MELDUNG DER FFH-GEBIETE

Der Landrat des Hochsauerlandkreises gibt auf Veranlassung der Bezirksregierung folgendes bekannt:

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat im Jahre 1992 einstimmig die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und damit die Umsetzung des EU-weiten ökologisch vernetzten Schutzgebietssystems "Natura 2000" beschlossen.

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, entsprechend § 19 b des Gesetzes über Naturschutz und Landespflanz (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- in der Fassung vom 21.09.1998, BGBl. I S. 2994) der Kommission der Europäischen Gemeinschaft - über die Bundesrepublik Deutschland - im Rahmen einer Tranche 2 weitere Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EW des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sowie der Richtlinie des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) zu melden. Die Ausweisung eines solchen Gebietes kann Auswirkungen auf die Zulässigkeit von Projekten und Plänen haben (vgl. §§ 19 a ff BNatSchG, §§ 48 ff Landschaftsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.2000).

Nachdem die öffentliche Auslegung im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgeschlossen ist und die Einwendungsfrist am 17.08.2000 abgelaufen ist, findet für die Gebiete im Hochsauerlandkreis

am 26. September 2000

um 9:00 Uhr

in der St.Hubertus Schützenhalle,
Altenbürener Straße, 59929 Brilon

eine zweite Informationsveranstaltung der Bezirksregierung Arnsberg - Höhere Landschaftsbehörde - statt.

In dieser Veranstaltung informiert die Bezirksregierung Arnsberg die Betroffenen allgemein über das Ergebnis der Anhörung und Beteiligung und stellt fest, inwieweit es ein fachliches Einvernehmen zur Gebietsmeldung und zur Gebietsabgrenzung gibt.

Kosten, die durch die Teilnahme an diesem Info-Termin entstehen, können nicht erstattet werden.

Arnsberg, 22.08.2000

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Landschaftsbehörde

Az.: 51.2

Im Auftrag
gez. Budden

Meschede, 24.08.2000

Der Landrat des Hochsauerlandkreises
als untere Landschaftsbehörde

Leikop

44 SATZUNG DES WASSERVERBANDES ALME IN BRILON, HOCHSAUERLANDKREIS, VOM 15.08.2000

Aufgrund § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Alme in ihrer Sitzung am 26.07.2000 folgende Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Satzung des Wasserverbandes Alme in Brilon, Hochsauerlandkreis, vom 15. August 2000

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Aufgabe
- § 3 Unternehmen, Plan
- § 4 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis
- § 5 Benutzung von Grundstücken und Beschränkung des Grundeigentums

2. Abschnitt Verbandsverfassung

- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 10 Wahl des Vorstandes
- § 11 Geschäfte des Vorstandes, Vertretung des Verbandes
- § 12 Entschädigungen
- § 13 Geschäftsführung

3. Abschnitt Haushalt, Beiträge

- § 14 Haushaltsplan
- § 15 Nichtplanmäßige Ausgaben
- § 16 Rechnungslegung und Prüfung
- § 17 Entlastung des Vorstandes
- § 18 Verbandsbeiträge
- § 19 Beitragsverhältnis
- § 20 Sachbeiträge
- § 21 Beitragserhebung
- § 22 Säumniszuschläge

4. Abschnitt Verfahrensvorschriften

- § 23 Ordnungsbefugnis
- § 24 Auskunfts- und Verschwiegenheitspflichten
- § 25 Öffentliche Bekanntmachung
- § 26 Änderung der Satzung
- § 27 Auflösung des Verbandes

5. Abschnitt Aufsicht

- § 28 Aufsichtsbehörde
- § 29 Zustimmungspflichtige Geschäfte

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 30 Rechtsverhältnisse bestehender Verbandsorgane
- § 31 Inkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserverband Alme".
- (2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Brilon, Hochsauerlandkreis.
- (3) Er ist ein Verband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst die Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft begründen, sowie die im Eigentum des Verbandes stehenden und der Erfüllung der Verbandsaufgabe dienenden Grundstücke.

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe,

1. Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten (zu unterhalten) und
2. Grundstücke zu entwässern, durch Bodenbearbeitung zu verbessern und in verbessertem Zustand zu erhalten.

§ 3 Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband hat zur Erfüllung seiner Aufgabe die nötigen Arbeiten an den Vorflutgräben der Dräns vorzunehmen, Gräben - Dräne herzustellen, zu erhalten und zu betreiben.
- (2) Der Verband führt einen Plan (Übersichtskarte). Er führt ferner ein Verzeichnis der Anlagen (Lagerbuch, Kataster), aus dem ihre Art und ihre Maße sowie ferner Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich sind. Die bei Gründung des Verbandes erstellten Pläne und Verzeichnisse sind fortzuführen und vom Verband aufzubewahren.
- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und dem Verzeichnis der Anlagen. Es darf in Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der geltenden Gesetze erweitert und geändert werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke sowie deren Rechtsnachfolger (dingliche Mitglieder). Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.
- (2) Begründung, Erweiterung und Aufhebung der Mitgliedschaft richten sich nach dem Dritten Teil, Erster Abschnitt, des Wasserverbandsgesetzes. Über Anträge zur Aufnahme und Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Änderungen des Mitgliederverzeichnisses sind nur zulässig, wenn eine Mitgliedschaft im Rahmen des Absatzes 2 begründet, erweitert oder aufgehoben worden ist. Sie sind auch zulässig zur Berichtigung nach Übertragung des Eigentums oder eines Erbpachtrechts an einem die dingliche Mitgliedschaft begründenden Grundstück.

§ 5 Benutzung von Grundstücken und Beschränkungen des Grundeigentums

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

2. Abschnitt Verbandsverfassung

§ 6 Verbandsorgane

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere die Beschlussfassungen über
 - die Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Stellvertreters,
 - Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Verbandsaufgabe sowie über Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - den Haushaltsplan und seine Nachträge,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - Rechtsgeschäfte zwischen Vorstand und dem Verband,
 - Festsetzungen von Vergütungen des Vorstandes, die über den Ersatz von Auslagen hinausgehen.

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Ladungsfrist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen.
- (2) Der Vorstand oder, bei seiner Verhinderung, sein Vertreter leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Der Versammlungsleiter hat Stimmrecht, soweit er selbst Verbandsmitglied ist.
- (3) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Jedes beitragspflichtige Mitglied hat

eine Stimme. Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte können nur eine einheitliche Stimme abgeben, anderenfalls sind sie nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, soweit er selbst stimmberechtigtes Mitglied ist; anderenfalls gilt eine Stimmengleichheit als Ablehnung.

- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Versammlung beschlussfähig, wenn bei der Einladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn die Verbandsmitglieder mit zwei Dritteln aller Stimmen zustimmen.
- (5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
- den Ort und den Tag der Sitzung
 - den Namen des Versammlungsleiters
 - die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder
 - den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge
 - die gefassten Beschlüsse
 - das Ergebnis der Wahlen

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter und drei Beisitzern.

§ 10 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter und die drei Beisitzer. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt jeweils zum 01.01. des ersten und endet mit Ablauf des 31.12. des letzten Jahres der Amtszeit. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte solange weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. In diesen Fällen verkürzt sich die Amtszeit der neuen Vorstandsmitglieder um den seit Ablauf der vorherigen Amtszeit bis zum Zeitpunkt der Wahl liegenden Zeitraum.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz gewählt werden.

- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grunde mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 11 Geschäfte des Vorstandes und Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorsteher leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht die Verbandsversammlung durch Gesetz oder diese Satzung berufen ist. Insbesondere obliegt ihm:
1. die Vorbereitung der Sitzungen und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 2. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 3. die Entscheidung über den Erwerb und die Aufhebung der Mitgliedschaft,
 4. die Entscheidung über Widersprüche.
- (2) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Über die Vertretungsbefugnis erteilt die Aufsichtsbehörde eine Bestätigung.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 12 Entschädigungen

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Geschäftsführung

Die Geschäfte des Verbandes führt der Vorstandsvorsteher oder sein Stellvertreter.

3. Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 14 Haushaltsplan

- (1) Für den Haushalt des Verbandes gelten die Vorschriften des Sechsten Teils des Wasserverbandsgesetzes sowie des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG). Die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden im Lande

Nordrhein-Westfalen finden sinngemäß Anwendung, soweit es die Verhältnisse des Verbandes erfordern.

- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Er muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Er ist die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (4) Die Aufnahme von Darlehn, die über den Betrag von einem Viertel des durchschnittlichen Volumens des Verwaltungshaushalts der letzten drei dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahre hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (5) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres beschließen kann. Bei Bedarf sind Nachtragspläne aufzustellen, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen sind.
- (6) Der Verbandsvorsteher zeigt den festgesetzten Haushaltsplan mit allen Anlagen und gegebenenfalls die Nachträge unverzüglich der Aufsichtsbehörde an.

§ 15 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Verbandsvorsteher kann über- und außerplanmäßige Ausgaben leisten, wenn der Verband zu den Ausgaben rechtlich verpflichtet ist oder ein Aufschub einen erheblichen Nachteil bringen würde.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Verbandsvorstehers zur Genehmigung vorzulegen. Ist die Deckung im laufenden Haushaltsjahr nicht gewährleistet, ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen und rechtzeitig vor Ende des Haushaltsjahres zu beschließen.

§ 16 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres eine Rechnung auf und leitet sie in der ersten

Hälfte des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen der von der Verbandsversammlung bestimmten Prüfstelle zu.

- (2) Hat die Aufsichtsbehörde den Verband auf Antrag des Verbandsvorstehers von der Prüfung freigestellt, hat die Verbandsversammlung mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen, die die Aufgaben der Prüfstelle wahrnehmen.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob
 1. nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten wurde,
 2. die Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 3. die Rechnungsbeträge mit den Vorschriften dieser Satzung, dem Wasserverbandsgesetz und den in § 14 Absatz 1 genannten Vorschriften in Einklang stehen.

§ 17 Entlastung des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung und der Aufsichtsbehörde vor. Die Verbandsversammlung beschließt über die Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Verbandsbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich ist.
- (2) Die Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben.
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträge). Für Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 19, 21 und 22 dieser Satzung.

§ 19 Beitragsverhältnis

- (1) Der Beitrag der Verbandsmitglieder bemisst sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbandes haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen (Grundsatz). Vorteil ist auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahme des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.
- (2) Die Beitragslast aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Unter-

haltung im verbesserten Zustande verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.

- (3) Die Verbandsversammlung kann zur Verteilung der Verbandslasten und zur Berechnung der Verbandsbeiträge im Rahmen der Absätze 1 und 2 eine Beitragsordnung beschließen, in der die Einzelheiten zur Ermittlung der Verbandsbeiträge geregelt werden.

§ 20 Sachbeiträge

- (1) Der Vorstandsvorsteher kann auf Beschluss des Vorstands die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis (§ 19).
- (2) Jedes Mitglied ist dem Verbandsmitglied zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Aushubes aus den Gräben und Bächen verpflichtet. Das Wegräumen muss am 01. Dezember eines jeden Jahres beendet sein. Der Vorstand kann Abweichungen und Ergänzungen von dieser Regelung anordnen und zulassen. Bestehen Zweifel über den Inhalt der Sachbeitragslast im Einzelfall, so setzt der Vorstandsvorsteher den Inhalt fest.
- (3) Für die Festsetzung der Sachbeitragslast und die entsprechenden Rechtsmittel gelten die Vorschriften des § 21 dieser Satzung entsprechend.

§ 21 Beitragserhebung

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des nach § 19 der Satzung geltenden Beitragsmaßstabes einschließlich der darauf beruhenden Beitragsordnung durch einen Beitragsbescheid. In dem Beitragsbescheid sind mindestens der zu zahlende Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlfrist zu bestimmen.
- (2) Der Beitragsbescheid ist mit einer schriftlichen Belehrung darüber zu versehen, dass gegen ihn innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstandsvorsteher Widerspruch eingelegt werden kann (Rechtsbehelfsbelehrung).
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Der Widerspruchsbescheid ist ebenfalls mit einer schriftlichen Belehrung darüber zu versehen, dass ge-

gen ihn innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden kann (Rechtsmittelbelehrung).

- (4) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Sie hemmen nicht die Erhebung des Beitrages. Wenn sie Erfolg haben, sorgt der Vorstand für den nachträglichen Ausgleich.
- (5) Für die Verjährung der Beiträge sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (6) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 22 Säumniszuschläge

Werden die Beiträge nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen auf hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Beitrags zu entrichten. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

4. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 23 Ordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder dieser Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- (2) Kommt ein Verbandsmitglied oder ein Nutzungsberechtigter den Anordnungen des Vorstandes nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann der Vorstand von den sich aus dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (insbesondere Zwangsgeld und Ersatzvornahme) ergebenden Befugnissen Gebrauch machen. Vollstreckungsbehörde ist der Verband.
- (3) Gegen die Bescheide und Anordnungen des Vorstandes sind Rechtsmittel nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig. § 21 Absatz 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 24 Auskunfts- und Verschwiegenheitspflichten

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche

Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke und Anlagen zu dulden.

- (2) Vorstandsmitglieder sowie sonstige nach Absatz 1 Berechtigte haben über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 25 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorstandsvorsteher zu unterzeichnen. Die Bekanntmachung erfolgt in der für die Stadt Brilon üblichen Weise. Die Bekanntmachung kann auch im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis erfolgen. Die Vorschriften über die Bekanntmachungen durch die Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden oder Pläne genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde oder Pläne genommen werden kann.

§ 26 Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung einer Verbandsaufgabe bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde in deren amtlichen Bekanntmachungsorgan öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Ergänzungen und Änderungen treten mit dem Tag der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 27 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Versammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig er-

füllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (2) Für das Auflösungsverfahren gelten die Vorschriften des Fünftens Teiles, Dritter Abschnitt des Wasserverbandsgesetzes.
- (3) Nach Beendigung des Auflösungsverfahrens werden die Bücher und Schriften des Verbandes bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt. Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu zehn Jahre nach der Auflösung des Verbandes die Bücher und Schriften einzusehen und zu benutzen.

5. Abschnitt Aufsicht

§ 28 Aufsichtsbehörde

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Die fachliche Zuständigkeit anderer Behörden wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Versammlungen einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie ist auf ihr Verlangen über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Ihr ist Einblick in die Unterlagen des Verbandes zu gewähren.

§ 29 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 3. zur Aufnahme von Darlehen, die über die in § 14 Absatz 4 dieser Satzung genannte Höhe hinausgehen,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied, einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Auslagen hinausgehen.

Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Satz 1 angegebenen Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

- (2) Zur Aufnahme von Kassenkrediten bedarf der Verband einer allgemeinen Zustimmung der Aufsichtsbehörde mit Begrenzung auf einen

Höchstbetrag.

- (3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist um einen Monat verlängern. Satz 1 gilt nicht für die nach § 26 Absatz 2 und § 27 Absatz 1 der Verbandssatzung erforderlichen Genehmigungen.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 30

Rechtsverhältnisse bestehender Verbandsorgane

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes berühren nicht die Rechtsverhältnisse der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Verbandsorgane. Sie finden erstmals Anwendung bei einer nach Inkrafttreten dieser Satzung aufgrund Amtsablauf des bisherigen Vorstandes erforderlichen Entscheidung über die Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 09.01.1940 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende, von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Alme am 26.07.2000 beschlossene und mit Verfügung vom 15.08.2000 genehmigte Änderung und Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Alme, Stadt Brilon, Hochsauerlandkreis, wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S.405) bekannt gemacht.

Meschede, 15.08.2000

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
- (11) 15 11 28/06 -
Im Auftrag

Wragge